

Gehört zur Verflechtung des

Regierungsbezirks Düsseldorf

vom 24.09.92 A.Z. 362-12.02 (Dui 944)

### B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 944 - Beeckerwerth - für einen Bereich zwischen Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg), Alte Emscher in Duisburg-Stockum, Bundesbahn, Stepelsche Straße und Meerbergstraße

1. Ziele und Zwecke der Planung

2. Vorgaben und Bindungen

- 2.1 Landesplanerische Vorgaben
- 2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung
- 2.4 Landschaftsplan
- 2.5 Flächennutzungsplanung
  - 2.5.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

3. Bürgerbeteiligung

- 3.1 Auswertung der Bürgerbeteiligung

4. Zieldefinition

- 4.1 Situationsbeschreibung
- 4.2 Geplante Nutzungen und Abwägungskriterien
  - 4.21 Nutzungsbeschränktes Industriegebiet (Gie)
  - 4.22 Nutzungsbeschränkungen des Industriegebietes
- 4.3 Verkehr
- 4.4 Grünflächen
  - 4.41 Dauerkleingärten
  - 4.42 Bolzplatz
  - 4.43 Baumbestand
- 4.5 Wald
- 4.6 Verbandsgrünfläche, Landschaftsschutzgebiet
- 4.7 Wasserschutzgebiet
- 4.8 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

5. Alternativen

6. Sozialplan

7. Erhaltung baulicher Anlagen

8. Immissionen

- 8.1 Schadstoffe
- 8.2 Abstände und Schutzmaßnahmen zu benachbarten Wohngebieten
- 8.3 Lärmimmissionen

9. Ver- und Entsorgung, Gewässer, Leitungen
10. Richtfunkstrecken
11. Altablagerungen/Altstandorte
12. Zusammenfassung des landschaftspflegerischen Beitrages zum Bebauungsplan
  - 12.1 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (Verpflichtungserklärung)
13. Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsprozesses
14. Sonstiges
  - 14.1 Bodenordnende Maßnahmen
  - 14.2 Bodendenkmal
15. Kosten

Anlage 1

Textliche Festsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften  
Hinweis  
Aufhebungsvermerk

Anlage 2

Niederschrift über die Bürgerbeteiligung

## 1. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines nutzungsbeschränkten Industriegebietes (Gie) westlich der "Stepelsche Straße".

Gleichzeitig sollen die angrenzenden Bereiche als Grün- und Waldflächen ausgewiesen werden. Aus diesem Grunde wurde die Plangebietsbegrenzung so gewählt, daß nicht nur die eigentliche geplante Gie-Fläche, sondern auch die angrenzenden Nutzungen (Wald-, Grün- und Versorgungsflächen) und die verkehrliche Erschließung planungsrechtlich gesichert werden.

## 2. Vorgaben und Bindungen

### 2.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf - MBl NW 1986, S. 1172 - gehört das Bebauungsplangebiet zu einem Gewerbeansiedlungs- sowie Erholungsbereich.

### 2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (siehe hierzu Ziffer 2.51).

### 2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zur Stadtentwicklung, Ratsbeschluß vom 26. 03. 1979 - DS 2187/4).

Spezielle Zielaussagen sind für den Bebauungsplanbereich nicht festgelegt.

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

Das räumlich-funktionale Nutzungskonzept für die Stadt Duisburg mit den festgelegten SSP wurde am 27. 10. 1980 vom Rat der Stadt beschlossen (DS 1545/2).

Das Bebauungsplangebiet ist keinem Siedlungsschwerpunkt zugeordnet ("sonstiger Siedlungsbereich").

Die im Bebauungsplan beabsichtigten Festsetzungen entsprechen den Zielen der Stadtentwicklung.

## 2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich des Bebauungsplanes folgendes vor:

### Entwicklungsziele

- südlich der Bundesautobahn A 42, westlich der Stepelsche Straße "Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren"
- Bereiche beiderseits der Stepelsche Straße, nördlich der Meerbergstraße und Werksstraße der Thyssen-Stahl AG "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"
- westlich und östlich der Stepelsche Straße, südlich der Meerbergstraße und Werksstraße der Thyssen Stahl AG "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"
- westlich der Alte Emscher in Duisburg-Stockum zwischen Stepelsche Straße und Emscherpumpwerk "Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben - Grünflächen: Dauerkleingärten -"

### Festsetzungen

- "Gehölzstreifen" südöstlich der Stepelsche Straße
- Bereiche beiderseits der Stepelsche Straße südlich der Meerbergstraße und Werksstraße der Thyssen Stahl AG "Landschaftsschutzgebiet und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung"
- südöstlich der Stepelsche Straße "Zweckbestimmung für Brachflächen - Pflege -"
- südöstlich der Stepelsche Straße "Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern"

- südlich der Hoffsche Straße "Gehölzgruppen"
- südöstlich der Stepelsche Straße entlang der Druckrohrleitung "lokere Gehölzstreifen"

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausweisungen stehen den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

## 2.5 Flächennutzungsplanung

### 2.51 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde im Grundsatz aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt. Die im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen entsprechen bis auf einige Abweichungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Für diese Abweichungen ist eine Flächennutzungsplan-Änderung eingeleitet worden (Parallelverfahren).

## 3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an dem Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB - zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - wurde am 20. 08. 1990 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck durchgeführt. Etwa 60 Bürger nahmen an dem Anhörungstermin teil. Eine Niederschrift über die Bürgerbeteiligung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

### 3.1 Auswertung der Bürgerbeteiligung

Zu den während der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Wünschen und Vorstellungen und gestellten Fragen, die im Anhörungstermin nicht abschließend behandelt werden konnten oder zu denen Prüfung zugesagt wurde

- a) wie der Schwerlastverkehr zum Gewerbecamp komme und ob das Verkehrsaufkommen nicht sehr steige
- b) ob das ohnehin schon durch Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm sehr hoch belastete Gebiet Beeckerwerth / Laar durch den geplanten Gewerbecamp noch höher belastet werde
- c) hinsichtlich der Immissionen statt nutzungsbeschränktes Industriegebiet Gewerbegebiet festzusetzen
- d) in der Begründung Aussagen über Schallschutzmaßnahmen zu treffen
- e) die Schlackenhalde nicht aufzuforsten und sie als naturbelassen auszuweisen

- f) eine im Planbereich vorhandene seltene Amphibienart zu einer anderen Stelle hin umzusiedeln
- g) warum nicht bereits beim Bau der A 42 eine Auffahrt im Bereich Beeckerwerth zwischen der Eisenbahnlinie und der A 42 für die Richtung Dortmund vorgesehen wurde

wird wie folgt Stellung genommen:

Zu a)

Zur Zeit der Bürgerbeteiligung war das wesentliche Ziel der Planung dahingehend konzipiert südlich der A 42/westlich der Stepelsche Straße ein nutzungsbeschränkte Industriegebiet für einen Gewerbepark festzusetzen. Damit sollten in Anbetracht der sehr verkehrsgünstigen Lage dieses Bereiches und im Hinblick auf den bevorstehenden gemeinsamen europäischen Markt hier entsprechende Flächen für ein Güterverkehrszentrum bereitgestellt werden. Im Verlauf der weiteren Planungsphase wurden diese Vorstellungen aufgegeben. Nunmehr ist vorgesehen, dieses Gebiet für verkehrs- und emissionsarme Betriebsarten bereitzustellen.

Das nutzungsbeschränkte Industriegebiet wird durch eine an die Stepelsche Straße angebundene Erschließungsstraße mit dem Verkehrsnetz verbunden. Die Stepelsche Straße wird als Teil der Umgehungsstraße Laar/Beeck ausgebaut. Die Umgehungsstraße ist im Süden an die B 60 und im Norden über die Hoffsche Straße an die beiden Anschlußstellen Beeck der Bundesautobahn A 42 angeschlossen.

Die Deichstraße und die Stepelsche Straße wurden bis zur Fertigstellung der A 42 Rheinbrücke als Verbindung zwischen der A 42 und der Friedrich-Ebert-Brücke genutzt. Dieser Verkehr hat sich mit Fertigstellung der A 42 Rheinbrücke schon in erheblichem Umfang verlagert. Verstärkt wird dieser Effekt noch mit dem endgültigen Netzschluß der A 42 bis zur A 57 in diesem Jahr. Nach der Fertigstellung des dritten Bauabschnittes der Umgehungsstraße Laar/Beeck zwischen Deichstraße und Friedrich-Ebert-Straße in Laar zu einem derzeit noch nicht absehbaren Zeitpunkt soll die Deichstraße in Laar verkehrsberuhigt und Verkehr von der Friedrich-Ebert-Straße in Beeck abgezogen werden. Aufgrund dieser Be- und Entlastungseffekte wird eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Stepelsche Straße auf 1.250 Kfz in der Spitzenstunde nördlich und 1.150 Kfz südlich der Erschließungsstraße des Industriegebietes prognostiziert. Eine Zählung von 1991 vor Eröffnung der Rheinbrücke der BAB A 42 nach Baerl weist für die Stepelsche Straße im Querschnitt nördlich Ahr-/Arndtstraße eine Belastung von 1.050 Kfz in der Spitzenstunde auf.

Zu b)

Das Verkehrsaufkommen wird sich in Beeckerwerth/Laar durch die Fertigstellung von A 42 und Umgehungsstraße stärker auf das Vorbehaltsnetz verlagern; die Wohngebiete werden vom Durchgangsverkehr entlastet. Aufgrund der Lage von Beeckerwerth ist nicht mit Schleichverkehr zu rechnen. Das GIE-Gebiet ist nur von der Stepelsche Straße anzufahren, damit kann der Ziel- und Quellverkehr des Industriegebietes nicht zu einer Belastung in Beeckerwerth führen.

Zu c)

Für die hier vorgesehene gewerbliche Nutzung ist eine Festsetzung als nutzungsbeschränktes Industriegebiet erforderlich. In diesem Industriegebiet sollen bestimmte Betriebsarten, die als stark emittierende Anlagen einzustufen sind, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind im östlichen Bereich des GIE-Gebietes gemessen von der nächstgelegenen Wohnbebauung jeweils in einer Entfernung bis zu 500,0 m, 300,0 m und 200,0 m weitere Einschränkungen vorgesehen. Siehe hierzu die Ausführungen unter 4.22 und 8.2 sowie die textlichen Festsetzungen unter I.1. Die innere Erschließung soll über eine von der Stepelsche Straße vorgesehene Stichstraße erfolgen. Mit diesen bauleitplanerischen Zielsetzungen sollen möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch gewerblich/industrielle Nutzungen in zumutbaren Grenzen gehalten werden.

Zu d)

Die Beurteilung der Geräuschsituation ist abgeschlossen. Siehe hierzu die Ausführungen unter 8.3.

Zu e)

Die Halde soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden. Vorher wird unter Schonung der bestehenden Gehölzbestände kulturfähiger Oberboden aufgebracht und untergearbeitet, um die Standortverhältnisse zu verbessern. Diese Maßnahme dient dazu, den Gehölzanteil im Duisburger Stadtteil Beeckerwerth zu erhöhen. Der Wald hat darüber hinaus eine Immissionsschutzfunktion und trägt zur Verbesserung der Umwelt bei.

Zu f)

Die derzeitig auf der Westseite der Stepelsche Straße vorhandene Kreuzkrötenpopulation wird auf die Ostseite dieser Straße umgesiedelt. Hier werden Laichmöglichkeiten in Vertiefungen angeboten.

Zu g)

Im Planfeststellungsverfahren wurde darauf verzichtet, die Anschlußstelle Beeckerwerth als Vollanschluß auszuführen, da der Vollanschluß an der Umgehungsstraße Laar-Beeck ein größeres Verkehrsaufkommen abzuwickeln hat. Zwei Vollanschlüsse sind aus verkehrstechnischen Gründen innerhalb dieses Autobahnabschnittes nicht möglich.



## 4.2 Geplante Nutzungen und Abwägungskriterien

### 4.21 Nutzungsbeschränktes Industriegebiet (Gie)

#### Gründe für die Ausweisung des Industriegebietes

Im Rahmen der Ruhrgebietskonferenz am 24. 02. 1988 beim Bundeskanzler in Bonn wurden die besonderen Strukturprobleme der Duisburger Wirtschaft durch die Anpassungsprobleme bei Kohle und Stahl anerkannt und eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Beseitigung dieser Strukturschwächen bzw. zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beschlossen. Es besteht daher ein erhöhtes öffentliches Interesse am Abbau der Monostruktur und zur Schaffung von neuen zukunftsorientierten Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie. Der Bereitstellung neuer Industrie- und Gewerbeflächen kommt dabei große Bedeutung zu.

Als Ergebnis einer erarbeiteten Industrie- und Gewerbeflächenbilanz bestehen in Duisburg akute quantitative und qualitative Engpässe an gewerblichen Bauflächen. Insbesondere bei Industrie- und Gewerbeflächen stehen derzeit kaum noch geeignete und sofort verfügbare Flächenreserven zur Verfügung.

Neben Neuansiedlungen besteht in Duisburg nach wie vor ein hoher Bedarf für Erweiterungsvorhaben der örtlichen Wirtschaft sowie für intrakommunale Betriebsverlagerungen. Zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände sind Gewerbe- bzw. Industriebetriebe am Rand oder innerhalb von Wohngebieten herauszunehmen und in dieses Industriegebiet zu verlagern. Das geplante Gie-Gebiet soll für die Ansiedlung von verkehrs- und emissionsarmen Betrieben bereitgestellt werden.

Standortalternativen stehen derzeit in Duisburg in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung oder können erst mittelfristig im Rahmen der nun projektierten Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete für konkrete Ansiedlungsvorhaben nutzbar gemacht werden. Unabhängig davon stehen die von der Industrie und Bundesbahn in jüngster Zeit für Gewerbe- und Industrieansiedlungen in Duisburg freigegebenen Flächen wegen verschiedener Probleme (u. a. Altlasten, erforderliche Voruntersuchungen, Erschließung) in den nächsten 2 - 3 Jahren noch nicht für entsprechende Nutzungen zur Verfügung.

Alle für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen in Aussicht genommenen Flächen sind nicht als möglicher Ersatz für das im Planbereich vorgesehene Industriegebiet anzusehen, sondern zusätzlich erforderliche Flächen, auf die die Stadt Duisburg zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dringend angewiesen ist.

Das geplante Industriegebiet und der überwiegende Teil der im Planbereich gelegenen Wald- und Grünflächen waren bereits seit Mitte der 50er Jahre für eine industrielle Nutzung vorgesehen und wurden demzufolge 1957 im Leitplan der Stadt Duisburg als Industriegebiet dargestellt. Hier sollte für die Erweiterung der Werksanlagen der Thyssen Stahl AG ein Walzwerk errichtet werden. Von der Realisierung des Vorhabens wurde aus betrieblichen Gründen Abstand genommen.

In Anbetracht der günstigen Lage dieses Bereiches, der räumlichen Nähe zum Werk Beeckerwerth der Thyssen Stahl AG und der problemlosen Nachbarschaft zu der durch Grün- und Waldflächen abgeschirmten Wohnbebauung von Beeckerwerth und Beeck wurde hier ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet ausgewiesen. Das festgesetzte zulässige Maß der baulichen Nutzung entspricht mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1990.

Da die Vermarktung des Industriegeländes sukzessiv erfolgen soll, wird die Parzellierung je nach Nachfrage vorgenommen. Um auch großflächige Ansiedlungswünsche befriedigen zu können, wird die Grundstücksaufteilung flexibel gehandhabt. Die Tragfähigkeit des Bodens wird in einem Gutachten geklärt werden.

#### Flächenbilanz

Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca.	66,6 ha
davon sind	
nutzungsbeschränktes Industriegebiet	ca. 15,0 ha
Wald- und Grünflächen	ca. 43,7 ha
Versorgungsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 3,8 ha
Straßenflächen	ca. 4,1 ha

#### 4.22 Nutzungsbeschränkungen des Industriegebietes

Gegenüber dem Nutzungs- und Vermarktungskonzept für ein Logistikzentrum Stepelsche Straße in Duisburg-Beeck haben sich die Ziele für das Plangebiet im Hinblick auf die Ansiedlung verkehrsintensiver Nutzungen grundlegend verändert. Maßgebend dafür waren umfangreiche Verkehrsuntersuchungen unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklungen, die sich durch eine verstärkte Konzentration des straßengebundenen Güterverkehrs im nördlich angrenzenden Industriegebiet auf das TOR 20 der Thyssen Stahl AG an der Hoffsche Straße ergeben haben. Eine Verkehrserzeugung entsprechend einem normalen GIe-Gebiet ist verträglich. Eine darauf ausgerichtete Nutzungs- und Vermarktungskonzeption wird vom Rat der Stadt beschlossen.

Für das im Planbereich gelegene Industriegebiet sollen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO Einschränkungen vorgenommen werden.

Besondere städtebauliche Gründe für die Nutzungsbeschränkung (e) hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung:

In dem geplanten Industriegebiet sollen bestimmte Betriebsarten, die als stark emittierende Anlagen einzustufen sind und gemäß § 9 BauNVO sonst allgemein zulässig wären, ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Anlagen der Schwerindustrie, der chemischen Industrie und sonstiger erheblich störender Anlagen.

Die besonderen städtebaulichen Gründe für diese Nutzungsbeschränkung sind

- der Schutz der umliegenden Wohnbebauung, insbesondere der nahegelegenen Wohngebiete Beeckerwerth und Beeck, vor unvermeidbaren Immissionen, die die Verträglichkeit zwischen dem Industriestandort und den betroffenen Wohngebieten in Frage stellen könnten sowie
- die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer menschenwürdigen Umwelt in dem betroffenen Bereich.

Die vorgesehene Einschränkung der Nutzung des GI-Gebietes ist vor allem im Hinblick auf die Umgebung höher zu bewerten als das Interesse an einer uneingeschränkten wirtschaftlichen Nutzung dieses Bereiches.

Mit den geplanten Festsetzungen wird der Darstellung im Flächennutzungsplan und den in § 1 (5) BauGB genannten allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits sowie den Belangen des Umweltschutzes und der Wirtschaft andererseits Rechnung getragen.

Weiterhin sind für das geplante Industriegebiet noch folgende

Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen:

- Teile der Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen. Siehe hierzu Punkt 9. "Ver- und Entsorgung, Gewässer, Leitungen".
- Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der A 42.

Baumaßnahmen in der Anbaubeschränkungszone (100,0 m breit) bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Diese Zustimmung kann nur versagt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung nötig ist. In der Anbauverbotszone (40,0 m breit) parallel zur A 42 dürfen keine Baumaßnahmen vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone liegt innerhalb des als private Grünfläche - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - festgesetzten Bereiches, so daß das geplante Industriegebiet hiervon nicht betroffen ist.

#### 4.3 Verkehr

##### Äußere Erschließung

Das Plangebiet ist über die Stepelsche Straße und Hoffsche Straße an das örtliche Hauptverkehrsstraßennetz angebunden. Eine Anbindung an das Fernstraßennetz erfolgt mit der Anschlußstelle Duisburg-Beeck an die A 42 und damit an das übrige Autobahnnetz.

Über die Anschlußstelle Duisburg-Beeck zur Hoffsche Straße und Stepelsche Straße, die einen Teilabschnitt der geplanten Umgehungsstraße Laar-Beeck darstellt, ist eine direkte Anbindung für den Fernverkehr an das Industriegebiet gegeben. Somit erfolgt die äußere Erschließung über Straßen, die Wohngebiete unmittelbar nicht beeinträchtigen.

Längs der nördlich des Planbereiches dargestellten Bundesautobahn A 42 ist die 40 m Anbauverbotszone und 100 m Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nachrichtlich eingetragen.

##### Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Industriegebietes erfolgt über eine von der Stepelsche Straße vorgesehene Stichstraße.

Im Planbereich verläuft eine Werksstraße der Thyssen Stahl AG, die als Verbindungsstraße zwischen den Werksanlagen Beeckerwerth und Ruhrort beibehalten werden soll, da eine Verlagerung des intensiven Werksverkehrs (Pkw und Lkw) auf öffentliche Straßen zu erheblichen Belastungen in den Wohngebieten führen würde. Die Straße wurde nutzungsentsprechend als Verkehrsfläche festgesetzt.

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die derzeitigen Anschlußmöglichkeiten an den ÖPNV sind durch die Straßenbahnlinie 901 (DU-Obermarxloh - Stadtmitte - Mülheim/Ruhr) mit der Haltestelle Beeck Denkmal sowie durch die Buslinien 905 (Beeckerwerth - Hamborn - Walsum) mit der Haltestelle Beeck Denkmal und 907 (Beeckerwerth - Ruhrort - Meiderich) mit der Haltestelle Vogelwiese gegeben. Im Rahmen der Liniennetzoptimierung ist eine direkte Anbindung des Plangebietes durch eine Buslinie beschlossen worden.

### 4.4 Grünflächen

Die im Planbereich gelegenen Grünflächen wurden entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung als öffentliche bzw. private Grünfläche - Parkanlage, Dauerkleingärten, Bolzplatz sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - festgesetzt. Teile dieser Grünflächen sind bereits angelegt und mit einem Wegenetz erschlossen. Der gesamte Grünbereich hat die Funktion eines Schutzgrüns für die benachbarten Wohnbereiche.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind im nutzungsbeschränkten Industriegebiet die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraße in einem Abstand von 2,50 m von der Straßenbegrenzungslinie alleeartig mit Bäumen zu bepflanzen. Die genauen Standorte der Bäume sind nach den Detailplanungen auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Gie-Gebietes entlang der Stepelsche Straße sollen durch Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen stark eingegrünt werden. Des weiteren ist entlang der Nachbargrenzen jeweils beidseitig ein Geländestreifen in einer Breite von 5,0 m für eine Bepflanzung vorgesehen.

Auf den Gebäuden ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Diese extensive Dachbegrünung bietet von der Größe und der Substratqualität her einen direkten Ersatzstandort für Pflanzen und Tiere für die entfallenden Flächen. Der Aufbau und die Substratauswahl sind vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, so daß Pflanzen und Tiere der Umgebung die Möglichkeit haben, diesen Ersatzstandort optimal und relativ schnell zu besiedeln und eine der heutigen Vegetation entsprechende pflanzensoziologische Gemeinschaft auszubilden.

Um das regionale Kleinklima zu verbessern, sollen die Stellplatzflächen und Betriebshöfe soweit wie möglich mit großkronigen Bäumen überstellt werden. Weiterhin ist vorgesehen, Fassadenflächen, die auf einer Länge von 4,0 m keine Öffnungen erhalten, pro angefangene 4,0 m Länge mit einer Kletterpflanze zu bepflanzen. Freistehende Mauern werden mit rankenden Gehölzen gestaltet. In den Rand- bzw. Übergangsbereichen zwischen Industriegebiet und Grünflächen sollen Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

#### 4.41 Dauerkleingärten

Die vorhandene Dauerkleingartenanlage westlich der Alten Emscher in Duisburg-Stockum wurde als private Grünfläche - Dauerkleingärten - festgesetzt. Die vorhandenen und geplanten Stellplätze sind nördlich der Kleingärten als Fläche für Stellplätze für die Dauerkleingartenanlage ausgewiesen. Die Zufahrt zu der Stellplatzanlage soll ausschließlich von der Stepelsche Straße über eine mit Fahrrechten zugunsten der Dauerkleingartenanlage zu belastende Fläche erfolgen. Somit kann davon ausgegangen werden, daß verkehrsbedingte Beeinträchtigungen der Anwohner weitestgehend ausgeschlossen sind. Die Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Bevölkerung ist gegeben. Der hierfür vorhandene Weg ist als mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche festgesetzt. Die Kleingartenanlage hat ein Vereinsheim, in dem ausreichend zentrale sanitäre Anlagen vorhanden sind. Somit ist eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet. Für die Entsorgung der Dauerkleingartenanlage ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. 3. 1989, Az.: III - B 6 - 6310/11 - 28603, " Entsorgung von Kleingärten" zu beachten. Anhand der vorliegenden Analyseergebnisse der Nutzpflanzenuntersuchungen nach den Richtlinien der LÖLF - Mindestuntersuchungsprogramm Kulturboden - bestehen seitens des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes gegen eine kleingärtnerische Nutzung keine Bedenken.

#### 4.42 Bolzplatz

Der örtlich vorhandene Bolzplatz - ca. 750 qm groß - des Spielbereiches A (Versorgungsfunktion für mehrere Wohnbereiche) wurde entsprechend seiner Funktion als öffentliche Grünfläche - Bolzplatz - ausgewiesen.

#### 4.43 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4.5 Wald

Die mit Gehölzen bestandenen Flächen beidseitig der Werksstraße der Thyssen Stahl AG sind "Wald" im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und § 1 Landesforstgesetz NW (LFoG) und wurden als Wald ausgewiesen. Diese Waldflächen setzen sich sowohl nach Süden als auch nach Westen über das Bebauungsplangebiet hinaus fort und tragen zur Umwelt- und Gestaltungsverbesserung des Ortsbildes von Beeckerwerth bei.

#### 4.6 Verbandsgrünfläche, Landschaftsschutzgebiet

Die Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 10 und das Landschaftsschutzgebiet wurden im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

#### 4.7 Wasserschutzgebiet

Das Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III) wurde im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

#### 4.8 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher und anderer Anlagen gemäß § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich

- a) der Errichtung von Einfriedigungen im Gie-Gebiet
- b) der Anlagen zur Außenwerbung
- c) der Begrünung der Dächer und Fassaden

sind erforderlich, da

zu a)

- aus gestalterischen Gründen mit der Angabe von Einfriedigungshöhen ein einheitliches Gesamtbild erreicht werden soll;

zu b)

- hiermit eine störende Häufung von Werbeanlagen und eine Verunstaltung des Straßenbildes vermieden wird;

zu c)

- hierdurch eine ökologische Aufwertung des Umfeldes erreicht werden soll.

#### 5. Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

## 6. Sozialplan

Gemäß § 180 Abs. 1 BauGB sind nachstehend die allgemeinen Vorstellungen dargelegt, wie nachteilige Auswirkungen auf die Betroffenen möglichst vermieden oder gemildert werden können.

Im südlichen Teil des Plangebietes wird an der Stepelsche Straße ein bisheriger kleiner Wohnbereich für Wald aufgegeben. Die bei der Verwirklichung dieses Planes zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen für die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen werden durch zu gegebener Zeit durchzuführende Maßnahmen gemäß § 180 BauGB weitgehend vermieden.

Für erforderliche Umzüge wird die Stadt Duisburg Umzugskostenerstattung und -beihilfe im Rahmen der zum Zeitpunkt der Umzüge geltenden Richtlinien des Rates der Stadt gewähren. Die Beratung, Betreuung und Information der Betroffenen während der Planverwirklichung erfolgt durch die zuständigen Ämter der Stadt Duisburg.

## 7. Erhaltung baulicher Anlagen

In Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist im Zusammenhang mit § 180 BauGB - Sozialplan - auch ein Gebot nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Erhaltung baulicher Anlagen - anzuwenden.

Aufgrund der Aufgabe einiger Wohnhäuser an der Stepelsche Straße und der daraus resultierenden städtebaulichen Umstrukturierung ist in diesem Bebauungsplan gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB das Gebiet durch Umgrenzung bezeichnet, in dem der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

## 8. Immissionen

### 8.1 Schadstoffe

Der Bebauungsplanbereich liegt in den 1 km/Einheitsflächen der Immissionsmeßprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Koordinaten 5704/2549, 5704/2550, 5705/2549 und 5705/2550. Für diese Einheitsflächen ergibt sich für das Meßjahr 1987 folgende Immissionssituation (Quelle: Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - LIS - Heft 66):

- Die Staubniederschlagswerte I1V (Jahresmittelwert) und I2V (höchster Monatsmittelwert) liegen in der Einheitsfläche 5705/2550 (also im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes) über den nach der TA Luft 1986 festgelegten Grenzwerten:

Jahresmittelwert I1V	= 0,55 g/(qmd),
Immissionsgrenzwert	= 0,35 g/(qmd),
höchster Monatsmittelwert I2V	= 0,76 g/(qmd),
Immissionsgrenzwert	= 0,65 g/(qmd).

- Die Staubniederschlagswerte I1V und I2V in den drei anderen Einheitsflächen liegen unter den Immissionsgrenzwerten nach der TA Luft 1986, jedoch in Grenzwertnähe.
- Die Belastungswerte für Blei und anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile des Staubniederschlags liegen in allen Einheitsflächen unter dem Immissionsgrenzwert nach der TA Luft 1986 von 250ug/(qmd). Jedoch liegen die Meßwerte auch hier in der Nähe des genannten Immissionsgrenzwertes.
- Die Meßwerte für die Schadstoffe Cadmium und SO2 liegen deutlich unter den nach der TA Luft 1986 festgelegten Grenzwerten.

Aufgrund dieser Vorlasten ist es notwendig, daß bei den im Bebauungsplanbereich anzusiedelnden Gewerbebetrieben besonderer Wert auf staubemissionsmindernde Maßnahmen gelegt wird. Dem städtebaulichen Ziel "Schutz der Wohnbereiche vor Staubniederschlag" sollen die Festsetzungen von umfangreichen Grün- und Waldflächen im Bebauungsplan dienen, durch deren Anlage Trennzonen zwischen der gewerblichen Nutzung und den benachbarten Wohnbereichen geschaffen werden.

## 8.2 Abstände und Schutzmaßnahmen zu benachbarten Wohngebieten

Eine der bauleitplanerischen Zielsetzungen ist es, möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch gewerblich/industrielle Nutzungen in zumutbaren Grenzen zu halten. Ein Mittel dazu sind ausreichende Abstände zwischen den genannten Nutzungsarten.

Der vorliegende Bebauungsplan zeigt als wesentliches Planungsziel die Festsetzung eines nutzungsbeschränkten Industriegebietes (G1e). Durch die im Süden bis zu 15,0 m hohen teils bereits bewachsenen Haldenflächen, die als Wald ausgewiesen wurden, und die östlich der Stepeische Straße anschließenden großräumigen Wald-, Frei- und Grünflächen ist der geplante Industriestandort lärm- und sichtmäßig von den Wohngebieten der Ortsteile Beeckerwerth und Beeck großräumig abgeschirmt. Eine weitere Übergangs- bzw. Trennzone zum ca. 500 m und mehr entfernten Wohnstandort Beeckerwerth im Südwesten bilden ausge dehnte Waldflächen. Im Norden grenzt das G1e-Gebiet unmittelbar, nur getrennt durch die Bundesautobahn A 42, an ein vorhandenes weiträumiges Industriegebiet der Thyssen Stahl AG an.

Über die vorgenannten Trenn- und Schutzzonen hinaus soll zusätzlich zum Schutz der umliegenden Wohngebiete für das geplante Industriegebiet die zulässige Art der baulichen Nutzung eingeschränkt werden, und zwar dahingehend, daß hier keine Gewerbe- bzw. Industriebetriebe mit starken Emissionen zulässig sind. Durch entsprechende textliche Festsetzungen sollen die in der "Abstandsliste" zum Abstandserlaß (RdErl. d. Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I, II und III sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad im Industriegebiet nicht zulässig sein.

Darüber hinaus sollen im östlichen Bereich des geplanten Industriegebietes gemessen von der nächstgelegenen Wohnbebauung bis zu einer Entfernung von

500,0 m die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse IV,

300,0 m die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse V und

200,0 m die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse VI

sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sein.

Aufgrund der dargelegten Übergangs- und Trennzonen sowie der festgesetzten Nutzungsbeschränkung kann davon ausgegangen werden, daß die Abstände zwischen den umliegenden Wohngebieten und dem geplanten Industriegebiet als ausreichend anzusehen sind.

### 8.3 Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Lärmauswirkungen durch das geplante Industriegebiet sind nur die südlich des Plangebietes im Bereich der Meerbergstraße und östlich an der Weststraße/Lehnhofstraße gelegenen Wohnbebauungen zu betrachten.

Die anderen Wohnstandorte Beeckerwerth und die Bebauung nördlich der Bundesautobahn A 42 sind lärmtechnisch nicht relevant.

Da das Industriegebiet im Norden durch die in Hochlage geführte BAB A 42, im Süden und Südwesten durch einen begrünten Immissionsschutzwall eingegrenzt wird, sind Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Im Bereich der Stepelsche Straße liegt die Geräuschbelastung derzeit bereits bei 69 dB(A) am Tage und 61 dB(A) in der Nachtzeit. Mit dem Ausbau des Knotenpunktes Hoffsche Straße/Stepelsche Straße sind hier bereits Lärmschutzmaßnahmen in Form des Einbaues von Schallschutzfenstern an den betroffenen Wohnhäusern durchgeführt worden.

Die Verkehrsbelastung der Stepelsche Straße wird sich nach Fertigstellung des dritten Abschnittes der Umgehungsstraße Laar-Beeck auf etwa 12.500 KFZ pro 24 Stunden im Bereich nördlich der Industrieschließungsstraße erhöhen.

Der LKW-Anteil wird mit maximal 10 % des Gesamtverkehrs prognostiziert. Eine spürbare Steigerung der heutigen Geräuschsituation wird hierdurch nicht bewirkt.

Die Zunahme der Geräuschbelastung liegt bei etwa 1 dB(A). Erst eine Steigerung um 3 dB(A) ist für das menschliche Ohr spürbar.

Im Bereich der Bebauung Meerbergstraße/An der Vogelwiese liegt die Geräuschsituation in einem Pegelbereich von ca. 53-55 dB(A) am Tage und etwa 45 - 48 dB(A) in der Nachtzeit.

Hier wird durch die Abschirmwirkung der Immissionsschutzanlage keine Geräuschemehrbelastung erwartet.

Die Beurteilung von Schallimmissionen erfolgt nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und damit u. a. auch nach der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm). Bei einem Bauvorhaben innerhalb des Industriegebietes wird daher im Genehmigungsverfahren nochmals geprüft, ob an Betriebsanlagen und -wohnungen weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

#### 9. Ver- und Entsorgung, Gewässer und Leitungen

Die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen sowie die Ferntransportleitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Bei Neuverlegungen von Leitungen ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.

Vorhandene Versorgungsanlagen (Trafo- bzw. Compactstationen), soweit sie auf Verkehrs- bzw. privaten Grundstücksflächen erstellt sind, sind in der Planunterlage zum Bebauungsplan lediglich zeichnerisch dargestellt. Die Standorte neuer Trafostationen werden nach Absprache zwischen den Versorgungsträgern und den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt.

Die Energieversorgung sollte aus Umweltschutzgründen durch leitungsgebundene Energieträger erfolgen.

Die Abwässer der Bauflächen und Verkehrsflächen werden über eine noch zu bauende Kanalisation einer Kläranlage zugeführt. Vor Ansiedlung müssen Gewerbebetriebe ihre evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage der Emschergenossenschaft mit der Emschergenossenschaft abstimmen.

Stellplatzflächen, Garagen- und Betriebshöfe sollen unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes mit einem möglichst geringen Versiegelungsgrad (breitfugigem Pflaster) erstellt werden. Das anfallende Regenwasser der Dächer ist nach Möglichkeit auf den eigenen Grundstücken zu versickern. Fußwege sind mit durchlässigem Material abzudecken. Bachläufe und Drängungen sind ebenfalls nicht an die Kanalisation anzuschließen.

Das im Plan gelegene Pumpwerk der Emschergenossenschaft ist als Versorgungsfläche festgesetzt worden.

Die Alte Emscher in Duisburg-Stockum - ein Gewässer II. Ordnung - und die beidseitig dieses Wasserlaufes notwendigen Flächen zur Regelung der Vorflut und Wasserführung sind im Plan nachrichtlich übernommen worden. Soweit die Alte Emscher in Duisburg-Stockum als geschlossener Kanal innerhalb der Verkehrsflächen geführt wird, ist dies im Bebauungsplan eingetragen.

Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwas-

serschutz-, Überschwemmungs- oder Drängewassergebieten. Oberirdische Gewässer, Grundwassermeßstellen oder Pegel sind nicht vorhanden. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht vorgesehen. Trinkwassernotbrunnen werden nicht berührt.

Die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen sind im Plan vermerkt. In den Schutzstreifen besteht ein eingeschränktes Bau- und Einwirkungsverbot.

#### 10. Richtfunkstrecken

Über den nordöstlichen Bereich des Plangebietes verlaufen zwei dem überörtlichen Fernspreckverkehr dienende Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200,0 m breiten Zonen darf die Höhe baulicher Anlagen (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) bei der südlichen Richtfunkstrecke 73,0 m und bei der nördlichen Richtfunkstrecke 107,0 m über NN nicht überschreiten.

Durch Bauwerke mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu Störungen des Ton- und Fernseh-Rundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

#### 11. Altablagerungen/Altstandorte

Im vorliegenden Bebauungsplanbereich mußte nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Meßtischblätter (Topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926: Maßstab 1 : 5 000) sowie weiteren Unterlagen mit relevanten Altablagerungen gerechnet werden.

Auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen im Rahmen eines Gutachtens ("Gefährdungsabschätzung für das Gelände Stepelsche Straße/Hoffsche Straße in Duisburg-Beeckerwerth"; Projekt-Nr. 97908-69 vom 22. 2. 1991) war es möglich, den altlastenbedingt kontaminierten Bereich einzugrenzen und die resultierenden Gefahren abzuschätzen.

Das hiervon betroffene Gelände läßt sich in drei Teilflächen aufgliedern.

Spätestens seit 1952 wurden im südlichen Planbereich (Teilflächen I und II) unbekannte Stoffe aufgehaldet, Feststoffuntersuchungen entsprechend der LÖLF-Richtlinie ergaben hier an einigen wenigen Stellen Überschreitungen der Schwermetallschwellenwerte, die jedoch nicht im Widerspruch zu der angestrebten Grönnutzung stehen, sofern auf den Anbau von Nutzpflanzen verzichtet wird.

Bei dem Teilbereich III handelt es sich um eine ehemalige Auskiesung. Nach Verfüllung der Grube wurde das Gelände zur Zwischenlagerung von Produktionsmaterialien zur Stahlerzeugung genutzt. Die Bodenuntersuchungen ergaben eine relativ einheitliche Zusammensetzung des Auffüllmaterials bis zu einer Tiefe von 5 m unter Geländeoberkante. Als Ergebnis der umfangreichen Analytik ist festzustellen, daß im Bereich der Auffüllung erhöhte Schadstoffkonzentrationen vor allem durch Schwermetalle und polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) anzustreffen sind.

Die Ergebnisse der Eluatuntersuchungen lassen darauf schließen, daß darüber hinaus keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Umgebung und des Grundwassers durch das Material der Auffüllung zu erwarten sind. Um dieses zu kontrollieren, wurde in jüngster Zeit ein weiterer Grundwasserabstrombrunnen P 5 eingerichtet. Die vorgelegten Grundwasseranalysen bestätigen, daß aus dem Teilbereich III des geplanten Gewerbegebietes keine relevante Grundwasserbeeinträchtigung zu erwarten ist.

Mit Ausnahme einer lokalen Belastung durch Cyanid im Bereich der Teilfläche I (ca. 250 m westlich des Pumpwerkes Stockum) erwiesen sich die Grundwasseranalysen im Planbereich als weitgehend unauffällig. Die Quelle der Cyanidbelastung ist zunächst durch weitergehende Bewertung/Untersuchungen zu ermitteln und die Grundwasserzusammensetzung im gesamten Planbereich in halbjährlichem Rhythmus zu kontrollieren; die Analysen sind dem Amt für Wasserwirtschaft und Stadtentsorgung vorzulegen.

Bei Untersuchungen der Bodenluft wurde lediglich in einem kleinen Bereich der Wiederverfüllung (Teilfläche III) ca. 40 m nördlich der Kurve der geplanten Erschließungsstraße eine Belastung durch Methan vorgefunden. Dieser belastete Bereich ist im Zuge der Baumaßnahme auszukoffern und das Material zusammen mit übrigem im Bereich der Altlast evtl. anfallenden Bodenaushub entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Zusammenfassend ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der angestrebten Nutzung der Teilfläche III als Gewerbegebiet zugestimmt werden kann, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt werden und die Fläche darüber hinaus mit kulturfähigem Boden abgedeckt bzw. im Zuge von Baumaßnahmen versiegelt wird.

Bei der Untersuchung von Pflanzenmaterial aus den Kleingärten im östlichen Planbereich wurden teilweise erhebliche Schwermetallkonzentrationen festgestellt. Auch die daraufhin eingeleiteten Untersuchungen haben bisher für diesen Bereich keinen Hinweis einer Altlast erbracht.

Bezüglich der Aufhaltung bzw. der im Untergrund verbleibenden kontaminierten Auffüllung (Teilflächen I - III) wurde im Plan eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB vorgenommen.

Darüber hinaus gilt folgender Hinweis:

Auch bei Anwendung sämtlicher Verfahren zur Ermittlung von Altablagerungen oder kontaminierten Altstandorten kann nicht ausgeschlossen werden, daß dennoch kleinräumige Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, die im Einzelfall durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen entstanden sein mögen.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf derartige umweltgefährdende Verunreinigungen ergeben, so ist der Oberstadtdirektor - Amt für Stadtentsorgung und Wasserwirtschaft - umgehend zu informieren.

### Hinweis

- a) In den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen besteht ein eingeschränktes Bau- und Einwirkungsverbot.
- b) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
- c) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.
- d) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Vor Ansiedlung müssen Gewerbebetriebe ihre evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage der Emschergenossenschaft mit der Emschergenossenschaft abstimmen.
- f) Die Fahrbahnränder der Stepelschen Straße wurden elektronisch berechnet. Ausbau und Entwässerung richten sich nach den Ausbauplänen.

### Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

1. Fluchtlinienplan (F 83) eines Teiles der Verbandsstraße N.S. IV - O.W. III (Verlegung der Stepelschen Straße), förmlich festgestellt am 17. 08. 1923 (gänzlich)
2. Durchführungsplan Nr. 132, förmlich festgestellt am 17. 12. 1956 (teilweise)



Anlage 2 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 944 - Beeckerwerth -

Niederschrift

über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 944 - Beeckerwerth - und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.12 - Beeckerwerth - am 20.08.1990 in der Zeit von 19.05 Uhr bis 20.10 Uhr in der Aula der Gustav-Stresemann-Realschule in Beeck, Weststraße 40. Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck nahmen ca. 60 Bürger an der Erläuterung teil.

Zu Beginn der Veranstaltung eröffnete der Vorsitzende der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck, Herr Bezirksvorsteher Bertram, die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung und begrüßte die Anwesenden. Mit dem Hinweis, daß in dieser Sitzung der Bebauungsplan-Entwurf und zugleich auch die dazugehörige Flächennutzungsplan-Änderung der Bürgerschaft vorgestellt werde und die Bürger bei dieser öffentlichen Anhörung die Möglichkeit haben, hier frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu den Planentwürfen zu äußern, bat Herr Bertram Frau Olbrich vom Stadtplanungsamt den Bebauungsplan-Entwurf und die Flächennutzungsplan-Änderung vorzustellen.

Anhand von Farbdia-Positiven (Flächennutzungsplan, Luftbild, Außenaufnahmen, Flächennutzungsplan-Änderung - Alt/Neu - und Bebauungsplan-Entwurf) erläuterte Frau Olbrich zunächst die topografische Lage des Plangebietes, die mittelbare und unmittelbare Umgebung und daß ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sei. Hierzu sagte sie, daß das für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 944 im Grundsatz zutreffen würde und für die Abweichungen die bereits zuvor gezeigte Flächennutzungsplan-Änderung eingeleitet wurde.

Sodann referierte Frau Olbrich eingehend über die vorgesehenen Festsetzungen des Planentwurfes und wies darauf hin, das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes sei die Festsetzung eines nutzungsbeschränkten Industriegebietes für den Gewerbepark Stepelsche Straße. Damit sollen in Anbetracht der sehr verkehrsgünstigen Lage dieses Bereiches und im Hinblick auf den bevorstehenden gemeinsamen europäischen Markt hier entsprechende Flächen für ein Güterverkehrszentrum bereitgestellt werden, zumal Standortalternativen derzeit in Duisburg in ausreichendem Maß nicht zur Verfügung ständen. Sie führte weiterhin aus, daß die angrenzenden Bereiche als Grün- und Waldflächen festgesetzt und für das Industriegebiet hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung Einschränkungen vorgenommen worden seien. Somit sei zusammenfassend festzustellen, daß die vorliegende Planung insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis darstelle.

Danach bat Herr Bertram die anwesenden Bürger, Fragen zu stellen bzw. Wünsche und Vorstellungen zu äußern.

Herr Angenendt fragte an, ob für den Gewerbepark nicht die Ausweisung als Gewerbegebiet genüge.

Darauf antwortete Frau Olbrich, daß das hier vorgesehene Güterverkehrszentrum einer Festsetzung als nutzungsbeschränktes Industriegebiet bedarf.

Herr Rehbein möchte wissen, ob die Wohnbebauung auf dem Flurstück 268 an der Stepelschen Straße bestehen bleibe.

Hierauf entgegnete Frau Olbrich, daß es sich hier um einen kleinen Wohnbereich handele, der zwar Bestandsschutz habe, aber aufgrund der Splitterlage planungsrechtlich nicht als Wohngebiet festgesetzt werde.

Herr Meßer sprach das von der Stadt Duisburg in Auftrag gegebene ökologische Gutachten an und möchte wissen, warum in der Begründung nichts über dieses Gutachten stehe.

Bezüglich des Gutachtens erwiderte Frau Olbrich, daß man sich noch in der Phase der Auswertung befinde, aber sicherlich im Laufe des weiteren Verfahrens darauf ausführlich eingehen werde.

Herr Meßer erkundigte sich, ob denn schon einige Untersuchungsergebnisse vorlägen.

Herr Geven vom Grünflächenamt antwortete darauf, daß die Auswertung des Gutachtens im Gange sei und das damit verbundene umfangreiche Bewertungsverfahren einen gewissen Zeitaufwand benötige, zumal Ersatzmaßnahmen aufgezeigt werden müßten.

Ob die Ersatzmaßnahmen Bestandteil des Bebauungsplanes werden wollte Herr Meßer wissen.

Hierzu Herr Geven, der Regierungspräsident zeichnet keine Bebauungspläne mehr mit, die Naturbelange nicht ausreichend berücksichtigten und wenn keine konkreten Aussagen über Ersatzmaßnahmen getroffen würden.

Frau Wolfs fragte an, ob sie als bestehender mittelständiger Gewerbebetrieb in Beeck in den geplanten Gewerbepark umgesiedelt werden könne.

Frau Olbrich erklärte dazu, daß die Unterbringung von Betrieben in den Gewerbepark nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sei. Dazu sagte Frau Kunz von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, daß für das Industriegebiet Stepelsche Straße von der LEG als Eigentümer dieser Fläche ein Nutzungskonzept erstellt und dem Rat der Stadt vorgelegt werde. Man könne zur Zeit also noch nicht sagen, wer in diesem Bereich angesiedelt würde. Diese Meinung vertrat auch Herr Bertram.

Ein Anwohner möchte wissen, was mit der Meerbergstraße geschehe.

Dazu Herr Sporkhorst vom Stadtplanungsamt, die Meerbergstraße bleibt ein Rad- und Wanderweg.

Eine Bewohnerin erkundigte sich, wie der Schwerlastverkehr zum Gewerbepark komme und ob das Verkehrsaufkommen nicht sehr steige.

Herr Sporkhorst erklärte daraufhin eingehend die mittelbare und unmittelbare Verkehrskonzeption. Dabei gab er einige Prognosedaten bekannt mit dem Fazit, daß die Verkehrsbelastung nicht so immens steige, wie von der Bevölkerung angenommen werde.

Herr Brix fragte, wie werden die Bürger vor dem durch den Schwerlastverkehr zu erwartenden Verkehrslärm geschützt. In diesem Zusammenhang wies Herr Rotner auch auf den zu erwartenden Verkehrslärm auf der Umgehungsstraße im Bereich Arndtstraße hin.

Hierzu sagte Herr Sporkhorst, daß die Anwohner durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden.

Mehrere Bürger befürchteten, daß das ohnehin schon durch Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm sehr hoch belastete Gebiet Beeckerwerth/Laar durch den geplanten Gewerbepark noch höher belastet werde.

Herr Bertram meinte dazu, daß in dieser Bürgerbeteiligung die von den Bürgern angesprochene großräumige Behandlung der Verkehrssituation nicht abgehandelt werden könne.

Herr Angenendt meldete sich zu Wort und meinte, ob es nicht doch besser wäre, hinsichtlich der Immissionen hier Gewerbegebiet festzusetzen. Weiterhin fragte er, warum in der Begründung keine Aussagen über Schallschutzmaßnahmen getroffen worden seien.

Eine Bewohnerin war der Meinung, daß hier der Flächennutzungsplan geändert bzw. ein Bebauungsplan aufgestellt werde ohne die Folgen bedacht zu haben.

Daraufhin stellte Frau Olbrich klar, daß die Planung wohl durchdacht sei und die Fläche des nutzungsbeschränkten Industriegebietes gegenüber der Fläche in dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan um ein erhebliches Maß reduziert worden sei.

Herr Meßer bat um Erklärung, warum in der Begründung zum Bebauungsplan noch keine Aussagen über stadtklimatische Auswirkungen, Beurteilung der Freifläche und Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt gemacht worden seien. Er halte gerade den für das Industriegebiet vorgesehenen Bereich für eine ökologisch besonders wertvolle Fläche für den Bereich Beeckerwerth. Im Verlauf seiner weiteren Ausführungen beantragte Herr Meßer die Schlackenhalde nicht aufzuforsten und sie als natur belassen auszuweisen. Außerdem bat er darum eine im Planbereich vorhandene seltene Amphibienart zu einer anderen Stelle hin umzusiedeln.

Hierzu führte Frau Olbrich folgendes aus: Da es sich hier um eine frühzeitige Bürgerbeteiligung handele, in der die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet würden, müsse man in einen so frühen Planungsstadium noch nicht in allen Punkten zu einem abschließenden Ergebnis gekommen sein. Zu einem solchen Zeitpunkt würden immer noch Untersuchungen verschiedenster Art durchgeführt und wären auch erforderlich. Als Beispiel dafür nannte sie die heutige Erörterung mit der Bürgerschaft aus der ja auch einige Vorstellungen über die Neugestaltung oder Entwicklung dieses Gebietes in Betracht kommen könnten, die wenn erforderlich dann mit in die Planung einbezogen werden müßten. Abschließend sagte sie dazu noch, daß im weiteren Verfahrensablauf und zwar für die öffentliche Auslegung sowohl im Plan als auch in der Begründung alle heute noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse abschließend erklärt worden seien. Bezüglich der Flächengrößen stellte Frau Olbrich dar, daß bereits gegenüber der Industriegebietsgröße vom Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan eine erhebliche Reduzierung vorgenommen wurde und im Bebauungsplan-Entwurf

über 66 % als Grün- und Waldfläche und nur 22 % als nutzungsbeschränktes Industriegebiet vorgesehen seien. Somit sei also zusammenfassend festzustellen, daß aufgrund des Planungszieles die Inanspruchnahme von bisher un bebauten Grund und Boden gerechtfertigt erscheine und die vorgesehene Planung insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis darstelle.

Ergänzend hierzu wies Herr Geven auf die öffentliche Grünfläche östlich der Stepelschen Straße und auf die das Industriegebiet umgebenden privaten Grünflächen hin, die im Sinne des Landschaftsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt worden seien. Diese Flächen seien für die Ökologie sehr wertvoll und bleiben so erhalten, wie in der Örtlichkeit. Das bedeute also, es würden hier keine angelegten und gepflegten Grünflächen entstehen. Hinsichtlich der Nichtaufforstung der Schlackenhalde sagte Herr Geven Prüfung zu.

Ein Bewohner fragte an, warum man nicht bereits beim Bau der A 42 eine Auffahrt im Bereich Beeckerwerth zwischen der Eisenbahnlinie und der A 42 für die Richtung Dortmund vorgesehen habe. Damit hätte man seiner Meinung nach die Wohngebiete von dem Schwerlastverkehr erheblich entlastet.

Ein weiterer Bewohner machte auf die sehr hohe Verkehrsbelastung der Deichstraße aufmerksam.

Herr Sporkhorst sagte dazu, das Planungsziel der Umgehungsstraße sei, die Deichstraße zu entlasten. Es werde sogar darüber nachgedacht, daß wenn die Umgehungsstraße vollständig ausgebaut sei, die Deichstraße zu unterbrechen und somit vom Durchgangsverkehr freizuhalten.

Herr Rovers vom Bund für Umwelt und Naturschutz möchte wissen, was denn eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sei und wann die Bürger dann noch mal die Gelegenheit hätten die Planung während der öffentlichen Auslegung einzusehen.

Frau Olbrich klärte Herrn Rovers eingehend über die einzelnen Verfahrensschritte auf und sagte abschließend, daß die öffentliche Auslegung des Planes noch erfolge, dieses ortsüblich bekanntgegeben werde und damit die Bürger Gelegenheit hätten, die Planung einzusehen.

Weitere Fragen bzw. Wünsche und Vorstellungen zum Bebauungsplan Nr. 944 - Beeckerwerth - und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.12 - Beeckerwerth - wurden nicht gestellt bzw. geäußert.

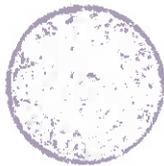


Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 944 -Beeckerwerth-  
Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begrün-  
dung.

Die Übernahme der aktualisierten Absichtsbegründung als Entscheidungs-  
begründung im Sinne des § 9 (8) Baugesetzbuch wurde am 06.07.1992 vom  
Rat der Stadt beschlossen.

Die Begründung (Stand: Februar 92) hat in der Zeit vom 13.04.1992 bis  
20.05.1992 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 07. Juli 1992



Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

  
G i e r s c h  
Stadtdirektor

*k*

VG Düsseldorf  
Beizakten zu 25.K 1847105  
Heft 5 Blatt 97